

Nutzungsbedingungen 2019

1 ÜBERSICHT ÜBER DIE PLATTFORM

1. Die internetbasierte Applikation lieferanzeiger.at (APPLIKATION) berücksichtigt die Vorgaben zu Bekanntmachungen und Bekanntgaben und der elektronischen Kommunikation in Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen im Bundesvergabegesetz 2018 idgF, im Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 idgF und im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 idgF sowie die in diesem Zusammenhang stehenden anwendbaren Teile der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, Kerndaten-Verordnung idgF sowie der Publikationsmedienverordnung Verteidigung und Sicherheit 2019 idgF. Jeder Nutzung der APPLIKATION liegen die Nutzungsbedingungen in der aktuell gültigen Fassung zugrunde. Die Nutzung der APPLIKATION erfolgt auf Basis einer pay-per-use-Nutzung pro Vergabeverfahren.

2. Das Tochterunternehmen der Wiener Zeitung GmbH (kurz Wiener Zeitung) „Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH“ (kurz WZ-DP) stellt diesen Dienst bereit.

3. Die APPLIKATION kann nur mit einem authentifizierten (derzeit User-ID und Passwort) und personenbezogenen Benutzeraccount vom Kunden (NUTZER) verwendet werden. Die WZ-DP geht davon aus, dass der NUTZER die notwendigen internen Befugnisse zur Benutzung des Basismoduls und des erweiterten Funktionsumfangs der APPLIKATION hat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die WZ-DP die internen Befugnisse des NUTZERS nicht überprüfen kann.

4. Die NUTZER der APPLIKATION werden im Zusammenhang mit eTENDERING (vgl. Pkt. 9) zum leichteren Verständnis auch AUFTRAGGEBER genannt. Interessierte Unternehmer, Bewerber, potentielle Bieter und Bieter in einem Vergabeverfahren (darunter fallen hier auch Wettbewerbe) werden unter dem Begriff VERFAHRENSTEILNEHMER zusammengefasst.

5. Der öffentliche Bereich der APPLIKATION ist ohne Authentifizierung des NUTZERS über das Internet erreichbar.

6. Die Kosten für die Leistungen der WZ-DP sind in der Preisübersicht unter „Tarife/Preise“ ersichtlich, die dem Vertrag mit dem Kunden zugrunde liegt. Die Preisübersicht ist im öffentlichen Bereich der APPLIKATION publiziert und stellt die Basis für die Verrechnung dar.

1.1 Basismodul

7. Die Bereitstellung von Daten für die Bekanntmachungen im Open Government Data-Modell gemäß BVergG 2018, BVergGKonz sowie nach den Bestimmungen der Publikationsmedienverordnung Verteidigung und Sicherheit 2019 idgF und der Transfer von Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU stellen das Basismodul der APPLIKATION dar. Die allgemein gültigen Preise werden im öffentlichen Bereich der APPLIKATION unter „Tarife/Preise“ publiziert.

1.2 Erweiterter Funktionsumfang

8. Alle zusätzlichen Funktionen der APPLIKATION, wie beispielsweise die Eingabemöglichkeit für Bekanntmachungen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, die Bereitstellung von Informationen über VERFAHRENSTEILNEHMER (Interessentenlisten) und die Funktionen zur elektronischen Bereitstellung von Unterlagen, die Bereitstellung der Daten im jeweiligen Design der ausschreibenden Stelle (Content Integration/Beschafferprofil), die Weiterleitung an andere Medien (z.B. Landesamtsblätter) sind Zusatzleistungen der WZ-DP und sind teilweise kostenpflichtig.

9. Die Verwaltung von VERFAHRENSTEILNEHMERN, die Registrierung eines VERFAHRENSTEILNEHMERS für ein Verfahren mit oder ohne elektronischer Abgabe, das Ein- bzw. Ausladen von VERFAHRENSTEILNEHMERN in Verfahrensabschnitten, die nicht öffentlich sind, unabhängig zu welchem Zeitpunkt (z.B. Teilnahmeantrag, Einladung zur Angebotslegung, etc.), die Verwendung des Kommunikationsmoduls und die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Angeboten, die Funktionen im Zusammenhang mit der Öffnung von Angeboten (Teilnahmeanträgen), die Erfassung von Kommunikationsdaten von VERFAHRENSTEILNEHMERN für Papierangebote fallen unter den Funktionsumfang der vollelektronischen Abwicklung von Ausschreibungen (kurz eTENDERING), den die APPLIKATION in diesem Zusammenhang dem NUTZER zur Verfügung stellt. eTENDERING ermöglicht eine elektronische Kommunikation zwischen AUFTRAGGEBER und VERFAHRENSTEILNEHMER über die APPLIKATION. Die Abwicklung von Direktvergaben nach §§ 46, 47, 213 und 214 BVergG 2018 fällt auch unter den Begriff von eTENDERING. eTENDERING stellt einen kostenpflichtigen Service dar.

2 PUBLIKATIONEN

2.1 Verantwortlichkeiten für Dateninhalte und deren Veröffentlichung

10. Jeder NUTZER ist für die übermittelten Inhalte und Daten selbst verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist eine Haftung der WZ-DP ausgeschlossen. Die APPLIKATION stellt lediglich Eingabefelder und Funktionsabläufe zur Verfügung, die die Publikation, Verarbeitung und Verbreitung der Daten ermöglichen. Systemseitig werden Eingaben des NUTZERS teilweise auf formale Plausibilität überprüft. Ergeben diese systemseitig vorgesehenen Kontrollen schwerwiegende Mängel, so müssen diese Mängel vom NUTZER behoben werden. Die WZ-DP übernimmt keine Haftung für nicht rechtskonforme Eingaben.

11. Jede Publikation muss zur Veröffentlichung freigegeben werden, damit diese Information systemseitig zur Publikation weitergeleitet werden kann.

2.2 Online-Ausgabe des amtlichen Lieferungsanzeigers

12. Die Online-Bereitstellung im Internet erfolgt mit dem vom NUTZER im Online-Verfahren gewählten Veröffentlichungstag. Veröffentlichungstage in der Online-Ausgabe sind werktags Montag bis Freitag. Eine Veröffentlichung am selben Tag der Freigabe zur Publikation durch den NUTZER ist nicht möglich.

2.3 Druckversion des amtlichen Lieferungsanzeigers

13. Über Bekanntmachungen in der Online-Ausgabe wird möglichst zeitnah in der Printausgabe des amtlichen Lieferungsanzeigers kurz auf die jeweiligen Online-Inserate hingewiesen.

14. Der NUTZER muss auswählen, ob in der Druckversion eine gekürzte oder die ungekürzte Anzeige geschaltet werden soll (unterschiedliches Entgelt).

2.4 Datenübermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen bei der EU

15. Informationen, die in Online-Formularen zur EU-weiten Veröffentlichung hinterlegt wurden, werden automatisch durch das System an das Amt für Veröffentlichungen verschickt, sofern die Publikation ordnungsgemäß freigegeben wurde und der Versandtermin erreicht ist. Die Versandbestätigung wird in der APPLIKATION protokolliert. Der NUTZER ist verpflichtet, die Korrektheit der publizierten Daten zu überprüfen, Mängel umgehend zu melden und eine Doppelsendung (z.B. Doppelseingabe bei simap.europa.eu, Fax, etc.) an das Amt für amtliche Veröffentlichungen zu verhindern.

16. Den Zeitpunkt der EU-weiten Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen bestimmt diese Institution und kann durch die APPLIKATION nicht beeinflusst werden.

2.5 Datenverarbeitung und Bereitstellung maschinenlesbarer Daten im Open Government Data-Modell

17. Informationen, die im Online-Formular für nationale Bekanntmachungen und Bekanntgaben hinterlegt wurden, werden automatisch durch das System nach der Freigabe am nächstfolgenden Tag (von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage) um 00:01 Uhr in maschinenlesbarer Form in einer Kerndatenquelle gemäß den Bestimmungen der Kerndaten-Verordnung idgF bereitgestellt. Die Freigabe wird in der APPLIKATION protokolliert. Der NUTZER ist verpflichtet, die Korrektheit der eingegebenen Daten zu überprüfen, Mängel umgehend zu melden und eine Doppelsendung zu verhindern.

18. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung am Unternehmensserviceportal oder auf anderen Serviceportalen liegt außerhalb des Einflussbereichs der WZ-DP.

2.6 Publikation in anderen Medien

19. Der NUTZER hat die Möglichkeit, über die APPLIKATION seine Ausschreibungsbekanntmachungen an auswählbare Publikationsmedien als E-Mail zu senden. Dies ist ein freiwilliger Dienst. Die Übermittlung einer Zusammenfassung der Daten aus der Bekanntmachung an das jeweilige Publikationsmedium erfolgt ohne Gewähr. Es obliegt dem NUTZER die ordnungsgemäße Schaltung beim ausgewählten dritten Publikationsmedium in geeigneter Form zu beauftragen und die korrekte Durchführung der Schaltung zu überwachen. Die von den jeweiligen Publikationsmedien gültigen Schaltungstarife werden dem NUTZER direkt von diesen in Rechnung gestellt.

20. Die WZ-DP ist bemüht, Schaltungstermine von anderen Publikationsmedien einzupflegen und aktuell zu halten, kann aber für die Richtigkeit keinerlei Gewähr übernehmen.

2.7 Publikation in der Content Integration (Beschafferprofil)

21. Die Content Integration ermöglicht die Darstellung der Liste der aktuellen Bekanntmachungen des NUTZERS nach speziellen Anforderungen und in dem Design der Organisation des NUTZERS. Die Freischaltung dieses Dienstes erfordert eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit der WZ-DP und ist kostenpflichtig.

2.8 Publikation auf www.auftrag.at

22. Ungeachtet des gewählten Publikationsmediums erfolgt durch die WZ-DP freiwillig bis auf Widerruf eine zeitgleiche Veröffentlichung der Publikation auf der Veröffentlichungsplattform www.auftrag.at.

2.9 Berichtigungen und Widerruf von Publikationen

23. Für Berichtigungen und Widerruf sind ausschließlich die in der APPLIKATION vorgesehenen Formulare zu verwenden.

2.10 Anlieferung der Daten außerhalb der APPLIKATION

24. Erfolgt in Ausnahmefällen die Datenübermittlung an den Helpdesk von www.lieferanzeiger.at außerhalb der APPLIKATION schriftlich via Fax, Brief oder E-Mail, so werden diese Daten gegen zusätzliche Beauftragung der WZ-DP gegen Kostenersatz auf Stundenbasis in der APPLIKATION erfasst. Ungeachtet dessen hat die Überprüfung der erfassten Daten und die Freigabe zur Veröffentlichung durch den NUTZER in geeigneter Weise zu erfolgen.

2.11 Anlieferung von Eingabedaten im XML-Format

25. Teilweise können Eingabedaten durch Import aus einer XML-Datei übernommen werden, sofern die technische Freigabe seitens der WZ-DP

erteilt wurde. Der NUTZER hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten in den aktuell gültigen Formaten und Strukturen importiert werden.

26. Die Bereitstellung dieser Schnittstelle ist ein freiwilliger Dienst der WZ-DP, der jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise für bestimmte oder alle NUTZER eingestellt und/oder verändert werden kann. Die WZ-DP leistet für diesen Dienst keine Gewähr.

3 VERFAHREN

27. Die Verfahrensgrunddaten in der APPLIKATION sind vom NUTZER auszufüllen. Sie sind die Basis für Publikationen und die gesamte elektronisch unterstützte Verfahrensabwicklung.

28. Jedes Verfahren muss durch den NUTZER manuell beendet werden. Entsprechende Publikationen über den Verfahrensausgang (z.B. Bekanntmachung über vergebene Aufträge, Widerruf) sind vor der Verfahrensbeendigung durch den NUTZER zu erfassen und freizugeben. Die WZ-DP behält sich das Recht vor, offensichtlich durch den NUTZER nicht abgeschlossene Verfahren, 6 Monate (bei Verfahren mit eTENDERING Funktionalität 12 Monate) nach der letzten in diesem Verfahren durch den NUTZER gesetzten Aktion als technisch abgeschlossen zu kennzeichnen.

4 STAMMDATEN, VERFAHRENSVORLAGEN UND ADRESSEN

29. Stammdaten, Verfahrensvorlagen und Adressen dienen als Vorlagen bei der Publikation und Verfahrensabwicklung. Der NUTZER hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass diese Daten in der APPLIKATION aktuell gehalten werden.

5 ELEKTRONISCHE BEREITSTELLUNG VON AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

30. Der Upload von Ausschreibungsunterlagen und die Bereitstellung dieser Unterlagen im Internet ist ein freiwilliger Dienst der WZ-DP. Für den Inhalt und die Form der hochgeladenen Dateien ist ausschließlich der NUTZER verantwortlich.

5.1 Upload von Unterlagen

31. Der NUTZER darf nur Dokumente importieren, die mit keinen bekannten Sicherheitsrisiken (nach dem aktuellen Stand der Technik) behaftet sind. Es liegt in der Verantwortung des NUTZERS, dass die inhaltlich richtigen Unterlagen beim jeweilig korrekten Verfahren hinzugefügt werden. Es gibt keine systemtechnische Prüfung.

32. Der NUTZER nimmt zur Kenntnis, dass die WZ-DP hochgeladene Dateien auf Viren und ähnliche Bedrohungen prüfen kann und berechtigt ist, solche Dateien abzulehnen beziehungsweise von der Plattform zu entfernen. Ebenso behält sich die WZ-DP das Recht vor, Dateien mit bestimmten Dateiformaten (z.B.: .exe, .bat, vbs, .scr etc) und Dateien mit einem extrem großen Datenvolumen (mehr als 400 MB) abzulehnen. Sollte der NUTZER beabsichtigen, Dateien mit erhöhtem Datenvolumen auf der APPLIKATION bereitzustellen, hat er vor einem geplanten Upload rechtzeitig mit der WZ-DP in Kontakt zu treten und die technischen Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen für ein solches Vorgehen abzustimmen.

5.2 Bereitstellung im Internet

33. Ausschreibungsunterlagen in elektronischer Form (Files) werden bis zum in den Verfahrensdaten festgelegten Termin oder längstens bis zum Schlusstermin für die Abgabe der Angebote bzw. Teilnahmeanträge zum Download in der Online-Ausgabe des amtlichen Lieferungsanzeigers, ggf. einer Content Integration und auf www.auftrag.at verfügbar gemacht.

5.3 E-Mail aus und zu der APPLIKATION

34. Von der APPLIKATION generierte E-Mails haben nur den Zweck, darauf hinzuweisen, dass in der APPLIKATION neue oder geänderte Informationen oder Zustände vorliegen. Die WZ-DP leistet keine Gewähr für den ordnungsgemäßen Transfer und die Echtheit des Inhalts von Emails von der APPLIKATION zum Empfänger. Aus diesem Grund dient das E-Mail ausschließlich als zusätzliches Informationsservice ohne jegliche Verbindlichkeit. Eine Mailzustellung an die APPLIKATION ist nicht möglich.

35. Die NUTZER sind angehalten, sich regelmäßig in der APPLIKATION über die aktuellen Zustände und Daten zu informieren.

6 NUTZUNG VON eTENDERING

36. Der Punkt 10. ist für eTENDERING sinngemäß anzuwenden.

37. eTENDERING kann die Registrierung von VERFAHRENSTEILNEHMERN erfordern, wobei ein anonymer Download der Ausschreibungsunterlagen erfolgt.

38. Grundeinstellungen: Der NUTZER muss spätestens zu Beginn des Verfahrens die notwendigen Parameter (z.B. Umgang mit Dateien mit Virenbefall; Angebotsabgabe ohne qualifizierter oder unbekannter Signatur etc.) und Informationen für die Durchführung (z.B. Einzel-/Vieraugenöffnung; berechnete Benutzer auf AUFTRAGGEBERSEITE etc.) eines eTENDERING-Verfahrens setzen und diese in weiterer Folge aktuell halten.

39. Veränderung der Angebots-/Teilnahmefrist: Eine Verkürzung oder Verlängerung der Angebots-/Teilnahmefrist ist technisch möglich, erfordert jedoch nach den Umständen des Einzelfalls eine gesonderte rechtliche Prüfung, gegebenenfalls eine weitere Bekanntmachung (Formular Berichtigung/Widerruf) bzw. eine spezielle Nachricht über das Kommunikationsmodul (vgl. Pkt. 45).

40. Fragebogen/Angebotshauptteil/ Vorlage für den Teilnahmeantrag: Vor jeder Verfahrensrunde muss der Hauptteil durch den AUFTRAGGEBER freigegeben werden. Die APPLIKATION erfordert bestimmte Mindesteingabefelder zur Generierung des bieterspezifischen Hauptteils für ein elektronisches Angebot/einen elektronischen Teilnahmeantrag bei einem bestimmten Verfahren. Diese Eingabefelder müssen seitens des AUFTRAGGEBERS auf die inhaltlichen (z.B. bestimmte Informationen zu Preis und Qualität) und rechtlichen Erfordernisse (z.B. Felder für Abänderungs- und Alternativangebote) des Verfahrens angepasst werden. Sowohl die Basisinformationen als auch die Erweiterungen müssen vom NUTZER zu Beginn der Angebots- bzw. Teilnahmefrist dem Angebotshauptteil hinzugefügt und freigegeben werden. Die WZ-DP führt die Konfiguration (Erweiterung und Anpassung von weiteren Eingabefeldern) nach Aufforderung durch den NUTZER entgeltlich durch. Die Informationen, welche Eingabefelder hinzuzufügen oder anzupassen sind, müssen zeitgerecht, jedoch spätestens 10 Werktage vor Beginn der Angebots- bzw. Teilnahmefrist bei der WZ-DP schriftlich einlangen.

41. Information zu eTENDERING in den Ausschreibungsunterlagen: Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, in den Ausschreibungsunterlagen Regelungen für die VERFAHRENSTEILNEHMER festzulegen, die eine ordnungsgemäße elektronische Verfahrensabwicklung auf Basis der vorhandenen Funktionen der APPLIKATION begünstigen. Weiters muss der AUFTRAGGEBER die organisatorische Vorgangsweise im Falle von technischen Problemen der APPLIKATION (z.B. technische Probleme und Serverausfällen knapp vor Ende der Angebots-/Teilnahmefrist) regeln. Formulierungsvorschläge stellt die WZ-DP unter www.lieferanzeiger.at im Infobereich zur Verfügung.

42. Verlängerung der Angebots-/Teilnahmefrist aufgrund von schweren technischen Problemen und Serverausfällen im Verantwortungsbereich der WZ-DP knapp vor Ende der Angebots-/Teilnahmefrist: Bei fehlender bilateraler schriftlicher Vereinbarung zwischen der WZ-DP und dem AUFTRAGGEBER erhält die WZ-DP das Recht ohne Rückfrage beim AUFTRAGGEBER und bei Gefahr in Verzug (z.B. zu kurze Abstimmungszeit bis Angebotsende, Nichterreichbarkeit des AUFTRAGGEBERS etc.) technisch die Angebotsöffnung zu verhindern. Ob und in welcher Länge die Angebots-/Teilnahmefrist zu verlängern ist, muss der AUFTRAGGEBER nach Rücksprache mit der WZ-DP festlegen.

43. Angebotsabgabe/Abgabe des Teilnahmeantrags durch den VERFAHRENSTEILNEHMER: Der AUFTRAGGEBER akzeptiert, dass durch die APPLIKATION eine bestimmte Vorgehensweise (z.B. Bedienungsschritte, serverseitige Verschlüsselung, etc.) zur Angebotsabgabe/Abgabe des Teilnahmeantrags eingehalten werden muss. Seitens der VERFAHRENSTEILNEHMER ist für die elektronische Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen eine Mindestinfrastruktur (z. B. Kartenleser oder Mobiltelefon mit österreichischer Signaturfunktion, qualifiziertes Zertifikat,

Signaturumgebung, geeigneter Internet-Anschluss) erforderlich. Die WZ-DP stellt unter www.auftrag.at im Infobereich entsprechende Informationen zur technischen Infrastruktur zur Verfügung. Akzeptiert der AUFTRAGGEBER – aufgrund seiner Grundeinstellungen (vgl. Pkt. 36) – insbesondere bei der Angebotsabgabe virusverseuchte Dateien, so trägt er alleine das Risiko für jeglichen Schaden. Akzeptiert der AUFTRAGGEBER elektronische Angebote und Teilnahmeanträge – aufgrund seiner Grundeinstellungen (vgl. Pkt. 36) – (a) ohne qualifizierter Signaturen oder (b) mit qualifizierter Signaturen, die von der APPLIKATION nicht geprüft werden können, so muss der AUFTRAGGEBER selbst dafür Sorge tragen, dass diese elektronischen Angebote/Teilnahmeanträge gesetzeskonform bezüglich gültiger Unterschrift (z.B. andere Form der elektronischen Signatur oder eigenhändige Unterschrift eines Begleitzettels, etc.) geprüft werden.

44. Öffnung der Angebote/Teilnahmeanträge: Der AUFTRAGGEBER akzeptiert, dass im Zuge der Angebots-/Teilnahmeantragsöffnung durch die APPLIKATION eine bestimmte Vorgehensweise (z.B. Bedienungsschritte, serverseitige Entschlüsselung etc) vorgegeben wird und diese eingehalten werden muss. Die Durchführung der Angebots-/Teilnahmeantragsöffnung vor dem publizierten Schlusstermin ist in der APPLIKATION nicht vorgesehen.

45. Kommunikationsmodul: Der AUFTRAGGEBER kann mit den VERFAHRENSTEILNEHMERN über die APPLIKATION kommunizieren. Es sind alle notwendigen Felder auszufüllen, die korrekten Empfänger auszuwählen und der Freigabezeitpunkt für die Weiterleitung an die VERFAHRENSTEILNEHMER festzulegen. Es gelten auch hier die Pkte. 34 und 35.

46. Verschlüsselung: Die APPLIKATION kann lediglich die selbst durch die APPLIKATION verschlüsselten Informationen wieder entschlüsseln. Verschlüsselt wird jeder elektronisch übermittelte Bestandteil eines Angebots oder Teilnahmeantrags des VERFAHRENSTEILNEHMERS durch die APPLIKATION ausschließlich serverseitig und zusätzlich der Kommunikationsweg (derzeit https) zwischen APPLIKATION und NUTZER. Alle anderen technischen Möglichkeiten der Verschlüsselung werden seitens der APPLIKATION und der WZ-DP nicht unterstützt. Der AUFTRAGGEBER hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Verschlüsselung eingesetzt wird, oder dass er in der Lage ist, anders verschlüsselte Dateien zu entschlüsseln.

47. Der NUTZER hat vor jeder Nutzung der APPLIKATION die Echtheit der Identität derselben durch Prüfung des für die verschlüsselte Kommunikation (https) eingesetzten Server-Zertifikates zu prüfen. Die APPLIKATION wird beim Einsatz von HTTPS ein Zertifikat, ausgestellt auf „www.pep-online.at“, präsentieren, das über die vom Internet-Browser des NUTZERS zur Verfügung gestellten Funktionen zu prüfen ist.

48. Überprüfung der Dateninhalte von eingegebenen Informationen und hochgeladenen Dateien: Seitens WZ-DP und der APPLIKATION können die zwischen AUFTRAGGEBER und VERFAHRENSTEILNEHMER ausgetauschten Informationen und auch die in der APPLIKATION erfassten Informationen nicht auf deren Sinn überprüft werden. Die Überprüfung muss durch den NUTZER selbst erfolgen.

49. Verfahrensbeendigung: Der NUTZER muss das Verfahren nach Pkt. 26 abschließen. Der NUTZER muss die WZ-DP bei überlangen Verfahren rechtzeitig informieren, um einen automatischen Abschluss durch die APPLIKATION zu verhindern. Bei überlangen Verfahren entstehen zusätzliche Kosten.

50. Hochladen von Dateien (Large File Upload): Die Größe der Dateien (Files), die vom VERFAHRENSTEILNEHMER im Zuge der Angebots-/Teilnahmeantragsabgabe hochgeladen werden dürfen, muss vom AUFTRAGGEBER in Abstimmung mit der WZ-DP festgelegt werden. Aufgrund von technischen Restriktionen (z.B. Leitungsdurchsatz beim VERFAHRENSTEILNEHMER) gibt es eine Obergrenze. Dateien über diesem Limit können von der APPLIKATION nicht verarbeitet werden. Die WZ-DP stellt zu diesem Thema unter www.lieferanzeiger.at im Infobereich aktuelle Mitteilungen zur Verfügung.

7 NUTZUNG VON eTENDERING FÜR DIREKTVERGABEN NACH §§ 46, 47, 213 UND 214 BVERGG 2018

51. Es gelten dieselben Regeln wie für eTENDERING.

52. Für Preisfragen nach §§ 47 und 214 BVerGG 2018 stehen vereinfachte Eingabemöglichkeiten zur Verfügung. Über Einstellungen in der APPLIKATION kann der AUFTRAGGEBER steuern, ob eine Angebotsabgabe bzw. die Nutzung des Kommunikationstools gewünscht ist.

8 HELPDESK

53. Die WZ-DP stellt einen, während der in der APPLIKATION unter der Rubrik Information veröffentlichten Geschäftszeiten telefonisch und per E-Mail erreichbaren, Helpdesk für den NUTZER freiwillig bereit. Dieser Helpdesk kann vom NUTZER bei Anwendungsfragen zur APPLIKATION in Anspruch genommen werden. Klargestellt wird, dass die Mitarbeiter am Helpdesk keine vergaberechtlich relevanten Fragen beantworten können und dürfen.

54. Die aktuellen Servicezeiten des Helpdesks sind unter www.lieferanzeiger.at unter der Rubrik „Kontakt“ veröffentlicht.

9 NUTZUNG DER APPLIKATION

9.1 Technische Verfügbarkeit

55. Die APPLIKATION steht werktags (Ausnahme 24.12. und 31.12. jeden Kalenderjahres) Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr im technisch überwachten Betrieb zur Verfügung; Während dieser Zeit werden Wartungsarbeiten nur im Ausnahmefall durchgeführt. Die WZ-DP ist bestrebt in dem hier genannten Zeitraum bei einem Problemfall den ordnungsgemäßen Betrieb so rasch als möglich wiederherzustellen.

56. Außerhalb der unter Pkt. 55 genannten Zeiten gibt es keinerlei Zusagen für die Behebung von Problemfällen. Die WZ-DP ist bestrebt, Wartungsarbeiten außerhalb des technisch überwachten Betriebs vorzunehmen. Wartungsarbeiten können einen fehlenden oder beeinträchtigten Betrieb der APPLIKATION zur Folge haben.

9.2 Technische Voraussetzungen

57. Für die Nutzung der APPLIKATION werden ein, nach dem Stand der Technik, leistungsstarker Breitband-Internetanschluss und ein, dem Stand der Technik entsprechender, Internetbrowser vorausgesetzt. Welche Browser zu einem bestimmten Zeitpunkt von der APPLIKATION technisch unterstützt werden, kann beim Helpdesk angefragt werden. Die Verwendung von JavaScript innerhalb des Internetbrowser und die Hinterlegung von Cookies am Client müssen gestattet sein. Weiters muss eine Kommunikationsverschlüsselung (derzeit https) vom NUTZER akzeptiert und angewandt werden.

58. Für die Abwicklung von eTENDERING muss eine ausreichend dimensionierte Datenleitung vorhanden sein und die Netzwerkeinstellungen müssen den Download von Unterlagen zulassen. Weiters wird empfohlen, die seitens der WZ-DP vorgeschlagenen Softwarekomponenten und Systemeinstellungen zu verwenden.

9.3 Ordnungsgemäße Nutzung

59. Der Gebrauch der Plattform durch den NUTZER darf nur in der dafür vorgesehenen Form (Benutzeroberfläche, Dokumentation) genutzt werden. Technische Mängel in der APPLIKATION, die ggf. eine anderwärtige Nutzung zulassen würden, dürfen nicht angewendet werden und sind umgehend an die WZ-DP zu melden.

9.4 Support im Problem- und Fehlerfall

60. Die bei der WZ-DP für den Support betrauten Mitarbeiter sind bemüht, so rasch wie möglich gemeldete bzw. erkannte Fehler zu beheben. Sofern für die Fehleranalyse und Problembhebung erforderlich, haben diese Mitarbeiter die Möglichkeit, in den Account des NUTZERS protokolliert einzusteigen.

61. Wird ein Passwort für den Systemeinstieg durch den NUTZER vergessen, so ist das Zurücksetzen schriftlich anzufordern. Die WZ-DP behält sich das Recht vor, die Anforderung auf Zurücksetzen des Passwortes zu

überprüfen und im Zweifelsfall abzulehnen. Im Falle einer Rücksetzung des Passwortes erhält der NUTZER die Zugangsinformation auf die in der APPLIKATION hinterlegte E-Mail Adresse.

9.5 Archivierung von Daten

62. Der NUTZER ist verpflichtet, relevante Daten, wie insbesondere Daten zum Verfahren, Dateien und Publikationen (z.B. PDF-Formulare), möglichst zeitnah zu deren Speicherung bzw. Publikation in seinem technischen Verfügungsbereich zu archivieren. Für Publikationen, die unter die Publikationsmedienverordnung Verteidigung und Sicherheit 2019 idgF fallen, gelten die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen.

63. Bei eTENDERING werden Daten bzw. die hochgeladenen Dateien (Files) bis zur Beendigung des Verfahrens seitens der APPLIKATION zur Verfügung gestellt. Spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens ist der NUTZER verpflichtet, alle notwendigen Daten und Dateien (z.B. elektronische Angebote/Teilnahmeanträge) in seinen Verfügungsbereich zu übernehmen. Seitens der APPLIKATION wird eine Archivierungsfunktion zur Verfügung gestellt. Diese erstellt eine Archivdatei mit Verfahrensprotokoll und Dateien zum Verfahren, welche vom NUTZER nach Verfahrensbeendigung angefordert werden kann.

9.6 Schutz der Zugangsdaten

64. Der NUTZER verpflichtet sich, sein Passwort und seine Accountdaten sicher zu verwahren und nicht an Dritte weiterzugeben.

9.7 Freischaltung von Benutzern aufseiten des NUTZERS

65. Die WZ-DP behält sich das Recht vor, einzelne Benutzer aufseiten des NUTZERS erst nach schriftlicher Antragstellung durch den NUTZER freizuschalten. Werden Benutzer durch den autorisierten NUTZER selbst angelegt (NUTZER mit den Rechten der APPLIKATION zur Benutzerpflege), so ist der NUTZER verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, wem und mit welchen Rechten er Zugang zur APPLIKATION gewährt.

66. Benutzer der APPLIKATION, die nicht mehr mit der APPLIKATION arbeiten (sollen), müssen durch den autorisierten NUTZER für den Einstieg in die APPLIKATION gesperrt werden.

9.8 Sperre von Benutzern aufseiten des NUTZERS

67. Die WZ-DP behält sich das Recht vor, einzelne Benutzer aufseiten des NUTZERS zu sperren, die gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen. Der NUTZER ist in diesem Fall verpflichtet, einen Vertreter zu nennen.

68. Die WZ-DP sperrt Benutzer des AUFTRAGGEBERS, die seitens der entscheidungsbefugten Person des AUFTRAGGEBERS zur Sperre schriftlich bei der WZ-DP gemeldet werden.

9.9 Abrechnung von kostenpflichtigen Leistungen

69. Der NUTZER verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass im Namen der Wiener Zeitung oder im Namen der WZ-DP in Rechnung gestellte entgeltliche Leistungen prompt – sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde – bezahlt werden. Die WZ-DP hat das Recht, Rechnungen in elektronischer Form im Namen der Wiener Zeitung oder im eigenen Namen zu legen, sofern die jeweils geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

70. Beanstandungen von Rechnungen durch den NUTZER müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen. Andernfalls gelten die fakturierten Leistungen als akzeptiert.

10 SPEZIELLE KUNDENANFORDERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

71. Die WZ-DP übernimmt die Implementierung von softwareseitigen und technischen Sonderwünschen. Dazu wird die WZ-DP nach einer Übermittlung der Anforderungen – sofern wirtschaftlich vertretbar – ein verbindliches Angebot erstellen.

72. Die Umsetzung von speziellen Kundenanforderungen und Dienstleistungen bedarf einer schriftlichen Bestellung. Plätze bei Schulungen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

73. Über kostenpflichtige Beratungsleistungen informiert die WZ-DP auf geeignete Weise (üblicherweise einfaches E-Mail; bei geringen Volumina (z.B. kostenpflichtigen Leistungen von Helpdesk- oder Supportmitarbeiter) auch mündlich) vor Leistungserbringung. Die Bestellung der Dienstleistung durch den NUTZER kann für geringfügige Leistungen mündlich erfolgen. Üblicherweise erwartet die WZ-DP eine schriftliche Bestellung vor Leistungserbringung. Die WZ-DP behält sich das Recht vor, eine Leistungserbringung zu verweigern, wenn auf Verlangen keine schriftliche Bestellung seitens des NUTZERS auf Basis des vorausgehenden Angebots erfolgt.

11 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

11.1 Schutz der APPLIKATION vor Nachahmung

74. Der NUTZER wird Sorge tragen, dass die APPLIKATION vor Nachahmung geschützt wird: Es dürfen weder schriftlich noch mündlich Informationen über die Funktionsweise und/oder den Aufbau der Lösung an Dritte weitergegeben werden, noch darf dieses Wissen für eigene Zwecke verwendet werden.

75. Jede Abbildung oder Beschreibung des Systems bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der WZ-DP.

76. Dieser Schutz bleibt auch dann aufrecht, wenn der NUTZER selbst nicht mehr diese APPLIKATION nutzt.

11.2 Bereitstellung von Leistungen

77. Die WZ-DP weist darauf hin, dass freiwillige Leistungen durch einseitige Erklärung jederzeit seitens der WZ-DP ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingestellt werden können. Gleiches gilt für die Einstellung von Funktionen des Basismoduls, wenn dazu die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung dieses Dienstes fehlt oder entfällt.

78. Im Falle der Einstellungen von kostenpflichtigen Leistungen durch die WZ-DP gebührt dem NUTZER eine Rückvergütung des anteiligen bereits bezahlten Entgelts für jene Teile, für die diese Leistung nicht erbracht wurde und AUTRAG.AT durch die Nichterbringung einen finanziellen Vorteil erzielt und das bezahlte Entgelt eindeutig der eingestellten kostenpflichtigen Leistung zurechenbar ist.

79. Im Falle der Einstellungen von Leistungen durch die WZ-DP, bemüht sich die WZ-DP gemeinsam mit dem NUTZER eine Lösung herbeizuführen, damit offene Geschäftsfälle ordnungsgemäß – sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – abgeschlossen werden können.

11.3 Haftung und Gewährleistung

80. Die WZ-DP hat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die angebotene APPLIKATION funktioniert. Dennoch kann es zu Fehlern kommen. Die WZ-DP behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Ankündigung die APPLIKATION zu ändern oder anzupassen.

81. Die WZ-DP leistet keine Gewähr, dass die bereitgestellte APPLIKATION jederzeit ohne Unterbrechung, sicher, vollständig und fehlerfrei zur Verfügung steht und bereitgestellte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Zur Risikominimierung werden die Datenbanken der APPLIKATION regelmäßig gesichert. Weiters kann die WZ-DP keinen Einfluss darauf nehmen, ob die Netzverbindung zur APPLIKATION gewährleistet ist, da für den Aufbau und den Erhalt der notwendigen Konnektivität zwischen APPLIKATION und Endgerät die Dienste Dritter erforderlich sind, mit denen die WZ-DP in keinem Vertragsverhältnis steht. Werden für die Nutzung der APPLIKATION Dienste von Dritten in Anspruch genommen, so geschieht dies auf Risiko des NUTZERS und zu den Nutzungsbedingungen des dritten Dienstleisters.

82. Schadenersatzansprüche gegen die Wiener Zeitung GmbH und die WZ-DP sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Handeln verschuldet wurde. Der Haftungsausschluss umfasst weiters jegliche Haftung für Ansprüche aus Betriebsunterbrechung, Daten- und/oder Informationsverlusten, Ausfall von Datenverarbeitungseinrichtungen, Softwareschäden, entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Folge- und Vermögensschäden. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen der Wiener Zeitung GmbH und der WZ-DP. Mängel an der APPLIKATION sind vom NUTZER binnen angemessener Frist schriftlich und unter Angabe der konkreten Auswirkungen zu rügen. Im Falle der Unterlassung der Rügepflicht kann der NUTZER Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

83. Eine Haftung für die rechtskonforme Durchführung des Vergabeverfahrens ist ausgeschlossen. Die Haftung der WZ-DP und der Wiener Zeitung GmbH ist betraglich mit dem Vertragsvolumen beschränkt. Im Falle von unentgeltlich erbrachten Leistungen ist die Haftung auf Euro 500 pro Jahr und Schadensfall beschränkt. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Personenschäden.

11.4 Links

84. Bei Verlinkungen auf weitere Online-Angebote übernimmt die WZ-DP keine Haftung über Inhalt, Funktionalität und Verfügbarkeit der verlinkten Website(s). Dies gilt auch bei allen anderen direkten oder indirekten Verweisen oder Verlinkungen auf fremde Internetangebote. Links auf diese Websites sind erwünscht, wenn sie als externe Links in einem eigenen Browserfenster gestaltet sind. Eine Übernahme des Hauptfensters in einen Frame des Linksetzers ist unzulässig. Sollte eine Website, auf die www.lieferanzeiger.at verlinkt, rechtswidrige Inhalte enthalten, wird der Link umgehend nach Kenntnisnahme durch die WZ-DP entfernt.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

85. Die WZ-DP kommuniziert ausschließlich in deutscher und englischer Sprache.

86. Diese Nutzungsbedingungen sowie die Preisübersicht unter „Tarife/Preise“ werden in der jeweils gültigen Fassung durch die NUTZUNG der APPLIKATION akzeptiert. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen sowie sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Ausnahmen von diesem Formerfordernis bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem NUTZER und der WZ-DP, insbesondere ein Verzicht zwischen dem NUTZER und der WZ-DP auf die vereinbarte Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle früheren allgemeinen Nutzungsbedingungen zu den Regelungsgegenständen dieser Vereinbarung sind mit deren Abschluss insoweit ungültig, als sie im Widerspruch dazu stehen.

87. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insbesondere über dessen Inhalt, dessen Gültigkeit und dessen Auslegung, wird – auch für die Zeit nach Beendigung der Vereinbarung – das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Wien ausschließlich als zuständig vereinbart. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Wien. Die Vertragssprache ist Deutsch.

88. Die Wiener Zeitung und die WZ-DP sind berechtigt, sich bei Erfüllung dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen und diese Vereinbarung durch einseitige Erklärung ohne weitere Zustimmung des NUTZERS gänzlich oder teilweise auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

Stand: September 2019